



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet: Ise mit Nebenbächen 11156

Landkreis

Sichau, Wilfried Reg.Nr.: 151 009 3405

Gifhorn

Paket/ Variante: Paket XX, Beweidung oder Mahd (15.06.), ohne Düngung

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.

Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist bis zum 30.06. **e.j. Jahres** nicht zulässig.

Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.

Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig

Eine Zufütterung ist nicht zulässig

Regelung nach der Punkwerttabelle	Punkte nach Punkwerttabelle Moor	Punkte nach Punkwerttabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine Einebnung oder Planierung	3	0
Gesamt Erschwernisausgleich:	13	4

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung	6	4
Keine Mahd vom 01.01. bis 15.06.	2	2
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Keine Düngung	20	20
Keine Portions- und Umtriebsweide		
Der Randstreifen in einer Breite von 2,50 m an einer Längsseite darf bis zum 31.07. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum oben genannten Termin auszuzäunen.		
Gesamt AUMNat GL4:	33	30
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	46	34

--	--	--

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)		
EA: Punktzahl * 11 EUR	143	44
GL4: Punktzahl * 13 EUR	429	390
Gesamt	572	434

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit	13	Punkten = 143,-	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	4	Punkten = 44-	€/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit	33	Punkten = 429,-	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	30	Punkten = 390-	€/ha/Jahr

ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

572 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

434 €/ha/Jahr

ausbezahlt.